

Statuten

vom 22. Februar 2013



**der Feldschützengesellschaft Wittnau,
gegründet 1866**

Statuten der FSG Wittnau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name, Sitz
und Zugehörigkeit

Die Feldschützengesellschaft Wittnau (nachfolgend „der Verein“ genannt), gegründet am 01.01.1866, mit Sitz in Wittnau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Homburgverband, dem Bezirksschützenverband Laufenburg (BSVL), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine (USS).

Art. 2
Zweck

Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV und unter Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4
Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5
Teilnehmer
Bundesübungen

Angehörige der Armee (AdA) und weitere Empfängerinnen und Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten dadurch nicht als Vereinsmitglied.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen und den Bundesübungen selbst beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Art. 6
Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7
Austritt

Der Vereinsaustritt hat schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

Art. 8
Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder haben an den Vereinsversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen nach den Statuten und Beschlüssen der Vereinsversammlungen nachzukommen.

Art. 9
Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen und Vereinsnänsen teilzunehmen. Sie haben an den Vereinsversammlungen kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen nach den Statuten und Beschlüssen der Vereinsversammlungen nachzukommen.

Art. 10
Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b. Aktivmitglieder, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützenkursen tätig waren.
- c. Aktivmitglieder, die innerhalb des Bezirksschützenverbandes als Veteran geehrt werden.

Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

III. Organisation

Art. 11
Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.

Art. 12
ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Appell mit Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Stimmenzähler
- bei Bedarf Wahl einer Tagespräsidentin/eines Tagespräsidenten
- Mutationen, Aufnahme neuer Mitglieder
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge, der Unkostenbeiträge und evtl. weiterer Beiträge

- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - a. des Vorstandes
 - b. der Präsidentin/des Präsidenten
 - c. der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
 - d. des Fährnrichs
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ehrungen, Vereinsmeisterschaft, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Fusion oder Auflösung des Vereins
- Erledigung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes

Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden

ausserordentliche Vereinsversammlung

- durch den Vorstand,
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Die Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders vorgeschrieben oder beschlossen, durch offenes relatives Handmehr. Die/Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang durch absolutes und im zweiten Wahlgang durch relatives Mehr. Die zu wählenden Personen stimmen nicht mit.

Art. 15

Anträge

Anträge der Mitglieder zu Händen der Vereinsversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 16

Anzahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Es werden zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist für alle Ämter möglich.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Kassiererin / Kassier
- Aktuarin / Aktuar
- Schützenmeisterinnen / Schützenmeister
- Jungschützenleiterin / Jungschützenleiter
- Munitionsverwalterin / Munitionsverwalter
- Materialverwalterin / Materialverwalter
- Beisitzerin / Beisitzer

Mehrfachfunktionen sind möglich. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18
Aufgaben

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen,
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände,
- Aufstellen des Schiessprogrammes,
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnässe,
- Vermögensverwaltung,
- Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung zu Händen der Vereinsversammlung,
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung,
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken,
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten,
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird,
- weitere Beschlussfassungen nach Bedarf, wie z. B. offizielle Teilnahme des Vereins an Beerdigungen, Einsatz des Fähnrichs etc.

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

Art. 18a
Präsidium

Die Präsidentin/Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb und erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Sie/Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. In Finanzbelangen führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit der Kassiererin/dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident ist die Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten und unterstützt diese/n in ihrer/seiner Funktion. Die Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 18b
Kassiererin/
Kassier

Die Kassiererin/Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat sie/er zinstragend anzulegen. Sie/Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidium. Im Verkehr mit Postfinance oder Banken kann ihr/ihm der Vorstand Einzelunterschriftsberechtigung erteilen.

Art. 18c
Aktuar/in

Die Aktuarin/Der Aktuar ist Protokollführer/in und erledigt die Korrespondenz. Sie/Er verfasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie/Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzer von Leihwaffen.

Art. 18d
Schützenmeister/in

Den Schützenmeisterinnen/Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter/innen für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einer Schützenmeisterin/Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

Art. 18e Die Jungschützenleiterin/Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützinnen/Jungschützen verantwortlich. Sie/Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Art. 18f Die Munitionsverwalterin/Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Die Materialverwalterin/Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Die Beisitzerin/Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder in deren Funktion.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 22 Gestaltet der Verein seinen Auftritt im Internet mit einer eigenen Webseite, so bestimmt der Vorstand einen Webmaster, welcher nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss.

Die Verantwortung für den Auftritt des Vereins im Internet und den Inhalt der vereinseigenen Webseite trägt der Vorstand zusammen mit dem Webmaster. Der Inhalt der Webseite ist Eigentum des Vereins.

Art. 22a Im öffentlichen Bereich der Webseite des Vereins dürfen nur Daten von Schützinnen und Schützen in Zusammenhang mit Ranglisten (Name, Geschlecht, Jahrgang und Wohnort), Berichterstattungen und Fotos von Vereins- und Schiessanlässen veröffentlicht werden.

Mitgliederlisten mit weiteren Daten sind in einem geschützten Bereich lediglich den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Diese Daten dürfen Dritten nur im Rahmen der Administration der verschiedenen Verbände, welchen der Verein gem. Art. 1 angehört, sowie zur Anmeldung bei Schiessanlässen weitergegeben werden.

V. Finanzen

Art. 23 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Der Jahresbeitrag ist von jedem Vereinsmitglied an der ordentlichen Vereinsversammlung oder innert 60 Tagen nach dieser zu entrichten. Vereinsmitglieder mit SSV-Lizenz entrichten gleichzeitig die Lizenzgebühr.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Jugendliche, Jungschützinnen/Jungschützen und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 27 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Dienste eine Entschädigung. Die Gesamtschädigung wird jährlich im Budget festgelegt. Der Verteilschlüssel ist Sache des Vorstandes.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 28 Sämtliche Schiessübungen und Vereinsanlässe sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben. Für die Vereinsmitglieder erfolgt dies in der Regel über das schriftliche Jahresprogramm sowie die Webseite des Vereins.

Art. 29 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 30 Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung erfolgen.

Für die Auflösung ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 31 Bei Auflösung des Vereines werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat Wittnau zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen.

Verwendung Vermögen- werte Bildet sich in dieser Zeit ein neuer Verein in der Gemeinde, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, sind diesem Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben. Andernfalls gehen die gesamten Vermögenswerte zu gleichen Teilen an die Dorfvereine in Wittnau über.

Art. 32 Die Statuten vom 28.01.1961, die Änderungen vom 25.02.1984 sowie alle weiteren Beschlüsse, welche sich auf die vorgenannten Statuten berufen, werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22.02.2013 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft.

Wittnau, 22. Februar 2013

Feldschützengesellschaft Wittnau
Der Präsident

Hans Häseli

Der Aktuar

Michael Aebersold

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort, Datum: Menziken / Lenzburg, 3.3.2013

Der Präsident

Die Abteilungsleiterin Administration

W. Häusermann

Werner Häusermann

Brigitte Vogel

Brigitte Vogel

Genehmigt durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Ort, Datum: Aarau, 9.4.2013

Der Abteilungsleiter a i



~~XXXXXXXXXXXX~~

Oberst Rolf Stäubli